

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 9 (1922)  
**Heft:** 1

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ment steht der Bahnhofplatz zur Verfügung.

Die künstlerische und verkehrs-technische Gestaltung des Platzes, deren Ausführung von der Stadt Aarau zugesichert wird, ist in den Entwurf einzubeziehen.

Das Monument kann in Verbindung mit einem Brunnen ausgeführt werden. Doch steht dem Künstler jede andere Lösung frei.

3. Zum Wettbewerb werden nur Künstler zugelassen, die das schweizerische Bürgerrecht seit mindestens fünf Jahren besitzen.

4. Für das Monument einschließlich Prämierung der besten Entwürfe ist ein Kostenbetrag von Fr. 80.000.— vorgesehen. Die Vorbereitung des Platzes, gärtnerische Anlagen, eventuelle Wasserzuleitung für einen Brunnen, Umgebungsarbeiten, sind nicht in die Kostensumme einzuschließen.

5. Es werden verlangt:

- a) Modelle des Monuments, Maßstab 1:10, eventuell für groß dimensionierte Objekte 1:20.
- b) Bei Einzelfiguren oder Gruppen: Modell der Hauptfigur in mindestens  $\frac{1}{3}$  der Ausführungsgröße.
- c) Ein Situationsplan. Für diesen ist der dem Programm beigelegte Plan zur Einzeichnung zu verwenden.
- d) Bei architektonischen Projekten sind alle zum Verständnis erforderlichen Ansichten, Schnitte, Grundrisse im Maßstab 1:20, ein Detail der wichtigsten Teile 1:5 zu liefern.
- e) Baubeschrieb und Kostenberechnung.

6. Die Entwürfe sind bis 1. Mai 1922 an das Stadtammannamt Aarau anonym und franko einzureichen. Sie sind mit Kennwort zu versehen; dieses ist in verschlossenem Umschlag und mit Namen und Adresse des Künstlers versehen, beizulegen. Maßgebend für die rechtzeitige Einlieferung ist der Poststempel vor 1. Mai. Verspätet eingehende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Fragen, die das Programm betreffen, können bis 15. Januar 1922 beim Präsidenten der Jury eingereicht werden. Sie werden, samhaft beantwortet, jedem Programmsteller zugestellt.

7. Die Wettbewerbsjury besteht aus den Herren: Gamma Martin,

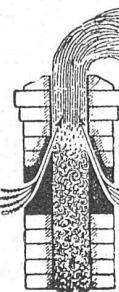


# MAX ULRICH

## ZÜRICH 1

### SPEZIALGESCHÄFT FÜR FEINE BAUBESCHLÄGE

Permanente Ausstellung / Gediegene Auswahl  
in alten Modellen und altfranzösischen Stil-Arten  
/ Bronzes d'Art und Kunstschniede-Arbeiten /  
Anfertigung von Beschlägen nach Zeichnungen



### EIN BLICK ÜBERZEUGT

von der Wirkung des  
**KAMINEINSATZES „SIMPLEX“**

+ PT. No. 67200  
EINFACHSTE, BESTE, BILLIGSTE U. ÄSTHETISCHE  
EINWANDFREIESTE ART DER VERBESSERUNG  
DES ZUGES VON HAUS- UND FABRIKKAMINEN  
PROSPEKTE GRATIS UND FRANKO

BETONBAUG. - JACOB TSCHOPP, BASEL - TELEPH. 414



### Akt:Ges. „UNION“ in Biel

**FABRIK IN METT**  
Erste schweizerische Fabrik für  
elektrisch geschweißte Ketten  
+ PATENT NR 27199

### Ketten aller Art

für industrielle u. landwirtschaftl. Zwecke  
Größe Leistungsfähigkeit  
Ketten von höchster Tragkraft

NB Handelsketten nur durch Eisenhandlungen zu beziehen

# ZIEGEL A.-G. ZÜRICH

TEL. SELNAU 6199

empfiehlt

**Hourdis** in diversen Längen**Rote Bodenplättli** billigster Belag**Hohlsteine** 4 u. 6-loch in div. Grössen**Bedachungsmaterialien** aller Art, naturrot und altfarbig

# BÜRO-MÖBEL

S P E Z I A L I T Ä T :

Pulte und  
Registraturen für

## BANKEN

Erste Referenzen  
von Zürcher Gross-Banken

# Pfeiffer & Brendle

vormals HERMANN MOOS &amp; Co.

Löwenstr. 61 Zürich 1 Löwenstr. 61

# KEIM'SCHE MINERAL-FARBEN

## FÜR MONUMENTALE MALEREIEN

Lager für die Schweiz:

CHR. SCHMIDT, ZÜRICH 5, Hafnerstr. 47

### Neuere Ausführungen in Keim'scher Technik:

Paul Altherr:	Rathaus Rheinfelden, Fassadenmalerei
F. Boscovit:	Naturwissenschaftliches Institut Zürich, Wandmalereien
Chr. Condradin:	Schlachtkapelle Saas, Prättigau, Wandgemälde
A. H. Pellegrini:	Schlachtkapelle St. Jakob, Basel, Wandgemälde
E. G. Rüegg:	Stadthaus Schaffhausen, Fassadenmalereien
E. G. Rüegg:	Kantonalbank Herisau, Fassadenmalereien
Aug. Schmid:	Haus zum Schwarzhorn, Stein a. Rh., Fassadenmalereien
Arbeiten von Ammann, Bächtiger, Barth, Bickel, Burmeier, Cardinaux, Donzé, Hinter, Hunziker, Nüschele, Oswald, Stiebel, Stocker, Stoecklin, de Traz u. a. m.	

Nationalrat, Präsident, Altdorf, Burckhardt Carl, Bildhauer, Basel. Gallet Louis, Bildhauer, Genf. Haller Hermann, Bildhauer, Zürich. Moser Karl, Professor, Zürich. Ruckstuhl Hans, Oberst, Herisau. Ulrich Paul, Architekt, Zürich. Er-satzmänner sind die Herren: Brail-lard Moritz, Architekt, Genf. Givel Henri, Payerne. Hubacher Her-mann, Bildhauer, Zürich.

8. Der Jury ist in ihren Entschei-den volle Freiheit gewährt, um da-durch das bestmögliche Resultat zu erzielen.

Zur Prämierung stehen ihr Fr. 9000.— zur Verfügung. Über die Zahl und die Bemessung der Preise entscheidet die Jury. Der erste Preis erhält keine Geldentschädigung, sondern bedeutet die Ausführung. Falls diese aus irgendeinem Grunde nicht erteilt werden kann, so wird dem betreffenden Künstler ohne Beanspruchung des in Ziff. 4 be-willigten Gesamtkredites eine Ent-schädigungssumme von Fr. 6000.— ausbezahlt.

Die prämierten Projekte gehen in das Eigentum des Schweizeri-schen Schützenvereins über.

9. Das Gutachten der Jury wird gedruckt und den Teilnehmern am Wettbewerb kostenfrei zugestellt.

10. Nach der Beurteilung werden sämtliche Arbeiten des Wettbewer-bes 14 Tage lang öffentlich ausge-stellt. Zeit und Ort der Ausstellung werden später in der „Schweiz. Schützenzeitung“, der „Schweiz. Bauzeitung“, im „Werk“ sowie in den Tagesblättern bekanntgegeben.

11. Der Schweiz. Schützenverein behält sich das Recht der Veröffent-lichung der eingereichten Entwürfe vor.

Das Programm wurde von der Jury genehmigt. Programm und Plan können beim Präsidenten der Jury bezogen werden.

Aarau, 2. Dezember 1921.

Die Jubiläumskommission des Schweizerischen Schützenvereins

# JOSEPH ROTHMAYR, ING., ZÜRICH

GESSLERALLEE 40. VORM. KARL DUSCHANEK. TEL. SELNAU 20.53

SANITÄRE ANLAGEN / ZENTRALHEIZUNGEN